
Abschreibungsdauer (AfA) für das Wirtschaftsgut Vertretungsrecht

Auf das von einem Handelsvertreter entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgut "Vertreterrecht" (Ablösung des dem Vorgänger-Vertreter zustehenden Ausgleichsanspruchs durch Vereinbarung mit dem Geschäftsherrn) findet die zwingende typisierende Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG – einheitlicher Abschreibungszeitraum von 15 Jahren - zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts keine Anwendung. Die auf das Vertreterrecht vorzunehmende AfA bemisst sich nach der im Schätzungswege für den konkreten Einzelfall zu bestimmenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 12. Juli 2007 – X R 5/05.

Mit Urteil vom 12. Juli 2007 (X R 5/05, veröffentlicht am 4. Oktober 2007) hat der Bundesfinanzhof (BFH) den seit längerer Zeit mit der Finanzverwaltung bestehenden Streit zu Gunsten der Handelsvertreter entschieden: Das Wirtschaftsgut "Vertreterrecht" wird nicht einheitlich über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschrieben. Vielmehr bestimmt sich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer entsprechend den individuellen Verhältnissen der Handelsvermittlung.

In dem durch den BFH entschiedenen Rechtsstreit hatte der klagende Handelsvertreter von drei verschiedenen vertretenen Unternehmern je einen Vertretungsbezirk übernommen. Gegenüber den drei verschiedenen vertretenen Unternehmern hatte der Handelsvertreter sich zu Einstands- bzw. Ausgleichszahlungen wie folgt bereit erklärt: An den vertretenen Unternehmer A zahlte er einen "als Einstand" bezeichneten Betrag, der sowohl den zuvor vom vertretenen Unternehmer an den Vorgänger-Handelsvertreter gezahlten Ausgleichsanspruch abdeckte als auch einen als "Anfangsbestand" bezeichneten Mehrbetrag. Im Falle des vertretenen Unternehmers B diente der Zahlungsbetrag dazu, an den Vorgänger als "Ausgleich für die Übernahme der Vertretung" zu fließen; allerdings finanzierte der vertretene Unternehmer B den Betrag in einer Summe vor; vom Nachfolge-Handelsvertreter war der Betrag zurückzuzahlen. Im Falle des vertretenen Unternehmers C war mit dem Handelsvertreter eine "Rückzahlungsvereinbarung" getroffen worden, der zufolge der Handelsvertreter die vom vertretenen Unternehmer C an den Vorgänger-Vertreter gezahlten Ausgleichsanspruch zu übernehmen hatte.

Der klagende Handelsvertreter aktivierte die Ausgleichssummen in seinem Jahresabschluss für das Streitjahr als "immaterielle Vermögensgegenstände" und nahm darauf Absetzung für Abnutzung (AfA) unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von fünf Jahren vor. Das Finanzamt – und später auch das angerufene Finanzgericht – vertraten die Auffassung, dass die aktivierten Ausgleichszahlungen ein geschäftswertähnliches Wirtschaftsgut darstellten und deshalb nach § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG innerhalb von 15 Jahren abzuschreiben seien.

Dem folgte der Bundesfinanzhof zutreffend nicht. In seiner Urteilsbegründung stellt der BFH u.a. heraus, dass die erbrachte "Einstandszahlung" des Handelsvertreters dessen Gegenleistung sei für die ihm vom vertretenen Unternehmen verschaffte rechtlich verfestigte wirtschaftliche Chance, Provisionseinnahmen zu erzielen. Bei dem angeschafften "Vertreterrecht" handele es sich um ein abgeleitetes "derivativ" erworbenes immaterielles Wirtschaftsgut. Auf dieses Wirtschaftsgut "Vertreterrecht" seien die gesetzlichen Regelungen über den Ansatz des Geschäfts- und Firmenwertes nicht anwendbar.

Unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung, wonach das Wirtschaftsgut "Vertreterrecht" aus den Regelungen über den Geschäfts.- und Firmenwert herausgelöst worden sei, führt der BFH aus, dass der Gewerbebetrieb eines Handelsvertreters in der Regel keinen Geschäftswert habe, weil seine Tätigkeit im Gegensatz zu zahlreichen anderen gewerblichen Betätigungen im allgemeinen keinen nennenswerten Kapitaleinsatz erfordere und der geschäftliche Erfolg des selbständigen Handelsvertreters in der Regel von dessen persönlichem Arbeitseinsatz bestimmt werde. Auch die in früheren BFH-Entscheidungen vorgenommene Gleichstellung des "Kundenstammes" mit geschäftswertähnlichen Wirtschaftsgütern könne nicht herangezogen werden, weil das Vertreterrecht eben kein geschäftswertähnliches Wirtschaftsgut (wie z.B. im damaligen konkreten Fall der Kundenstamm) sei.

Der Bundesfinanzhof hob demzufolge die Vorentscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichtes vom 9. Juni 2004 (3 K 85/00) auf und verwies den Rechtsstreit an das Finanzgericht zurück. Das Finanzgericht hat nun auf den konkreten Fall bezogen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Vertretungsrechte im Wege einer Schätzung zu ermitteln.

Hinweis: Die Finanzverwaltung wird nun diejenigen Fälle aufgreifen und im Sinne der Handelsvertreter entscheiden, die den Empfehlungen der CDH gefolgt sind und ihren konkreten Steuerfall durch Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens offen gehalten haben.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.